



Position der Schweizerischen Post zur Teilrevision des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG)

Produktesicherheit stärken, E-Commerce nicht abwürgen

Die Schweizerische Post unterstützt als Anbieterin von Post-, Transport- und Logistikdienstleistungen im nationalen und internationalen Warenverkehr das Ziel der Teilrevision des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG), die Produktesicherheit im Onlinehandel zu stärken und gleich lange Spiesse für Händler im In- und Ausland zu schaffen.

Die Umsetzung muss jedoch risikobasiert und verhältnismässig erfolgen. **Eine flächendeckende Aufsichtsabgabe auf allen grenzüberschreitenden Warensendungen würde auch Sendungen aus Staaten mit vergleichbaren Produktesicherheitsstandards erfassen. Sie würde damit ihr Ziel verfehlen**, die Marktüberwachung gezielt dort zu verstärken, wo besondere Risiken bestehen. Der grenzüberschreitende E-Commerce würde zulasten der Schweizer Bevölkerung massiv verteuert und abgewürgt.

Die wichtigsten Anliegen der Post sind:

- 1. Risikobasierte Marktüberwachung – Ausnahmen für sichere Produkte und vergleichbare Standards:** Die Marktüberwachung muss risikobasiert sein. Von der Aufsichtsabgabe auszunehmen sind sichere Produkte, Importe aus der Europäischen Union (EU) und aus anderen Staaten mit einem der Schweiz vergleichbaren Produktesicherheitsniveau sowie von registrierten und damit dem Schweizer Recht unterstehenden Anbietern.
- 2. Reziproke Lösung mit der EU:** Die Post regt an, mit der EU eine gegenseitige generelle Ausnahme von Abgaben auf Warensendungen im grenzüberschreitenden Versand anzustreben.

Zusätzlich ist aus Sicht der Post Folgendes zentral:

- 3. Volle Aufwandentschädigung:** Vollzugsaufwände der Post zugunsten der Behörden sind abzugelten.
- 4. Klare gesetzliche Ausnahme:** Post-, Transport- und Logistikdienstleister sind vom Begriff des Wirtschaftsakteurs auszunehmen.

1. Ausnahmen für sichere Produkte und vergleichbare Standards

Der Gesetzentwurf sieht folgende neue Aufsichtsabgabe vor:

B2C

Abgabe auf Produkte im **Onlinehandel**, die **aus dem Ausland** direkt an **Käuferinnen und Käufer in der Schweiz** geliefert werden, die das Produkt **selbst verwenden**.



Abgabepflichtig sind Wirtschaftsakteure mit **Sitz im In- oder Ausland** (z.B. Hersteller oder Importeure)



Abgabe beträgt **max. CHF 5.- pro Produkt**. Der Bundesrat kann einen **tieferen** Betrag vorsehen oder **bestimmte Produkte oder Wirtschaftsakteure** von der Abgabe **befreien**.



Abgabe **deckt Kosten des Bundes** bei der Marktüberwachung im Onlinehandel

Eine generelle Abgabe auf allen grenzüberschreitenden Warensendungen wäre nicht zielgerichtet. Rund 40 Prozent der Warensendungen der Post – ungefähr 100 Millionen Sendungen pro Jahr – stammen aus dem Ausland. Fast drei Viertel davon kommen aus der EU und lediglich rund ein Viertel aus China. Da eine Importsendung durchschnittlich zwei bis drei Artikel enthält, könnte sie bei Ausschöpfung des Höchstbetrags der Aufsichtsabgabe um CHF 10.- bis CHF 15.- verteuert werden.



Die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Onlinehandel wären erheblich. **Die Post rechnet mit einem Rückgang der Importmengen um rund 30 Prozent.** Erste Erfahrungen mit der EU-Zollabgabe von EUR 3 pro Produktkategorie stützen diese Einschätzung: Seit deren Einführung Mitte 2026 ist das Warensendungsvolumen aus China in die EU um rund 30 Prozent gesunken; gleichzeitig ging der Export von Warensendungen aus der Schweiz in die EU um 50 Prozent zurück.

Die Leidtragenden einer solchen Entwicklung wären alle seriösen Händler im In- und Ausland sowie die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz. Dadurch würde nicht mehr das Schaffen gleich langer Spiesse zwischen inländischen und ausländischen Händlern im Fokus stehen, sondern das Abschotten des hiesigen Marktes.

Eine Aufsichtsabgabe muss die Produktesicherheit konkret verbessern. Der Kreis der Abgabepflichtigen muss daher risikobasiert festgelegt werden. Dabei sind insbesondere Produkttyp, Händlerprofil (z.B. bisherige Beanstandungen) sowie das Produktesicherheitsniveau des Herkunftslands zu berücksichtigen. Unproblematische Produkte und regelkonforme Anbieter dürfen nicht gleich behandelt werden wie risikobehaftete Produkte und Händler mit wiederholten Verstössen.

Importe aus dem EU/EFTA-Raum und aus anderen Staaten, in denen vergleichbare Produktesicherheitsstandards wie in der Schweiz gelten, sind generell von der Aufsichtsabgabe auszunehmen. Dies entspricht der Zielsetzung der Revision, das schweizerische Produktesicherheitsrecht an das EU-Recht anzunähern.

Wenn sich ausländische Anbieter zudem in der Schweiz registrieren, eine verantwortliche Person

mit Sitz in der Schweiz bezeichnen und sich am Informationssystem beteiligen, unterstehen sie dem Schweizer Recht. Auf ihren Sendungen soll ebenfalls keine Abgabe erhoben werden.

Schliesslich ist die Aufsichtsabgabe wettbewerbsneutral und unabhängig vom gewählten Post-, Transport- oder Logistikkanal zu erheben. Kontrollen, Kontrollquoten und Vollzugsprozesse müssen für alle Dienstleister nach vergleichbaren Kriterien ausgestaltet werden.

2. Reziproke Lösung mit der EU

Die Post regt an, mit der EU eine gegenseitige generelle Ausnahme für Abgaben auf Warensendungen im grenzüberschreitenden Versand anzustreben. Eine solche würde regulatorische Handelshemmnisse reduzieren, ohne das gemeinsame Ziel einer hohen Produktesicherheit zu beeinträchtigen.

3. Volle Aufwandentschädigung

Die Marktüberwachung im Onlinehandel verursacht bei beigezogenen Post-, Transport- und Logistikdienstleistern betriebliche Zusatzaufwände. Dazu gehören insbesondere die Aussortierung, Zurückbehaltung, Lagerung und Übergabe von Sendungen, die Bereitstellung von Räumen, Infrastruktur und Personal sowie Anpassungen von Sortier-, Verzollungs-, Daten- und IT-Prozessen.

Diese Aufwände müssen abgegolten werden. Die Aufsichtsabgabe muss deshalb auch zur Entschädigung derjenigen Post-, Transport- und Logistikdienstleister verwendet werden können, die im Auftrag der Vollzugsbehörden tätig werden.



4. Klare gesetzliche Ausnahme

Hersteller, Importeure, Händler und Online-Marktplätze sollen dafür verantwortlich sein, dass die Produkte sicher sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Der Entwurf fasst sie unter dem neuen Begriff des «Wirtschaftsakteurs» zusammen. Da die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschliessend ist, könnten künftig weitere Akteure darunterfallen und damit für die Produktesicherheit (mit-)verantwortlich werden.

Vor diesem Hintergrund **braucht es eine Klarstellung im Gesetz, dass Post-, Transport- und Logistikdienstleister nicht als Wirtschaftsakteure im Sinne des PrSG gelten. Sie haben keinen Einfluss auf die Produktgestaltung, Produktauswahl oder das Inverkehrbringen, weshalb es nicht richtig wäre, sie für die Produktesicherheit mitverantwortlich zu machen.** Das europäische Produktesicherheitsrecht kennt bereits eine entsprechende Klarstellung.

Zudem sind die einzelnen Begriffe der Wirtschaftsakteure eindeutig zu definieren und klar voneinander abzugrenzen. Insbesondere darf nicht jede Kombination von Post-, Transport-, Lager- und Logistikdienstleistungen automatisch als Fulfillment-Dienstleistung qualifiziert werden. Die Pflichten von Fulfillment-Dienstleistern müssen sich nach ihrer tatsächlichen Rolle in der Lieferkette richten und sachgerecht sowie umsetzbar festgelegt werden.